



*An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Gesundheitsplanungs GmbH
Radetzkystraße 2
1030 Wien*

per E-Mail: patrick.sitter@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. Mai 2018
Zl. B-520-1/300518/GK,LO

GZ: GPG-71100/0008-GPG/2018

**Betreff: Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur
Verbindlichmachung von Teilen des Österreichischen Strukturplans
Gesundheit 2017 (ÖSG-VO 2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu obig angeführtem Entwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Die auf dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 basierenden Vorgaben der überregionalen Versorgungsplanung und jene für die stationäre und ambulante Rehabilitation von Erwachsenen und Jugendlichen sowie die Festlegung der Standorte für Großgeräte werden zur Kenntnis genommen.

Zu den Vorgaben für die Regionalen Strukturpläne Gesundheit in Form der RSG-Planungsmatrix wird jedoch kritisch angemerkt, dass dort nur die Standorte der Abteilungen und der Ist-Stand an systemisierten Betten 2016 sowie jener der tatsächlichen Betten 2016 in den hier relevanten Fondskrankenanstalten angeführt werden. Im Gegensatz zu früheren österreichischen Krankenanstaltenplänen ist jedoch zu bemängeln, dass im vorliegenden Entwurf sowohl die Gesamtkapazität der fondsfinanzierten Krankenhausbetten sowie der jeweiligen bettenführenden Abteilungen nicht mehr vom Österreichischen Strukturplan Gesundheit zwingend (bzw. ohne Sanktionen beim Überschreiten dieser Bettenhöchstzahlen) vorgegeben wird.



Da Österreich bekanntermaßen nach Deutschland die höchste Dichte an Krankenhausbetten im EU-Raum und außerdem mit Abstand die meisten Krankenhausentlassungen aufweist, sollten mit einem solchen Planungsinstrument wie dem gegenständlichen Verordnungsentwurf seitens des Bundes wie früher diese zentralen Vorgaben erfolgen. Schließlich bilden ja die Krankenhausbetten die wesentliche Grundlage für die Festlegung des Personalbedarfs und damit für den größten Kostenfaktor in den Fondskrankenanstalten.

Für die gegenständliche Verordnung werden daher Planungsvorgaben für die Länder mit dem Ziel angeregt, die Zahl der Akutbetten in den Fondskrankenanstalten systematisch pro Jahr bis zum Auslaufen der gegenständlichen Finanzausgleichsperiode 2021 zu reduzieren. Weitere Planungsziele sollten einerseits die kontinuierliche Verlagerung der Finanzmittel vom stationären in den ambulanten Bereich und andererseits - im Hinblick auf die laufenden Steigerungen der Beiträge der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung - auf Grund der hohen Ausgangsbasis ein Unterschreiten der Ausgabenobergrenzen für die verbleibenden Jahre sein.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel